

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 56 (1962)

**Buchbesprechung:** Rezensionen = Comptes rendus

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

**Johannes Gründler : Lexikon der christlichen Kirchen und Sekten.** 2 Bde. XV S. - 1378 Sp. - 221\* S. Wien, Herder Verlag 1961. Fr. 78.—.

Auch wenn dieses Nachschlagewerk in erster Linie der Praxis dienen soll, wie sein Verfasser im Vorwort erklärt, verdient es nicht zuletzt auch die Beachtung des Kirchenhistorikers. Es liegt auf der Hand, daß das Werk nicht durchwegs nach streng wissenschaftlichen Maßstäben gewürdigt werden darf, bezieht es sich doch auf alle bestehenden christlichen Kirchen, Sekten und Missionsgesellschaften, dann erst noch auf die entsprechenden zwischenkirchlichen Organisationen, denen die einzelnen Sekten und Kirchengemeinschaften angehören. Daß bei einer so weit ausgreifenden Zielsetzung das notwendige dokumentarische Material nicht leicht zu beschaffen war und Gründler sich vielfach mit brieflichen Mitteilungen begnügen mußte, ist durchaus verständlich. Das umfangreiche Verzeichnis jener Persönlichkeiten, die dank ihrer maßgebenden Stellung am besten Auskunft zu erteilen in der Lage waren, beleuchtet nur einen Teil der geleisteten Nachforschungen. Hinzu kommen noch die Bestände zahlreicher öffentlicher Bibliotheken, die herangezogen werden mußten.

Der Untertitel des Werkes kennzeichnet dessen Eigenart : unter Berücksichtigung der Missionsgesellschaften und zwischenkirchlichen Organisationen. Das zeigt deutlich, daß es auch gegenwartsbezogen sein will. Daher gliedert Gründler den Text in drei Teile. Auf die Übersicht über katholische Kirchengemeinschaften der verschiedenen Riten folgt der 2. Teil, der weitaus umfangreichste, der die nichtkatholischen Kirchen, Sekten, Missionsgesellschaften und zwischenkirchlichen Organisationen, je nach Bedeutung und Quellenlage mehr oder weniger eingehend, zur Darstellung bringt. Der 3. Teil, gesondert paginiert, bietet die Statistik über die Verbreitung der einzelnen Kirchen in allen erreichbaren Ländern. Um den großen Stoff meistern zu können, bedurfte es natürlich auch einer besondern Technik. Die Gefahr zu vieler Abkürzungen wurde glücklich vermieden, auch wenn Gr. gezwungen ist, die Abkürzungen für die einzelnen Teile zu ergänzen oder zu erweitern.

Nehmen wir eines vorweg : die statistischen Angaben, die nach dem eigenen Geständnis des Vf. problematisch bleiben (s. 3\*), beziehen sich auf den Stand des Jahres 1955. Sie enthalten ungewöhnlich reiche Angaben über die Zahl der Gottesdienststätten, der Mitglieder, der Priester bezw. Pastoren wie auch für die katholischen Missionen der männlichen und weiblichen Ordenspersonen, schließlich der entsprechenden kirchlichen Obern (Patriar-

chen, Erzbischöfe u. Bischöfe usw.). Begreiflicherweise konnten nicht alle Lücken in der Statistik geschlossen werden. Man denke bloß an die gegenwärtige Lage der Kirchen in den Ländern hinter dem sogen. Eisernen Vorhang.

Einiges sei noch auf Grund weniger Beispiele über Anlage und Inhalt des Hauptteils gesagt. Den Zugang zu diesem sehr umfangreichen Stoff findet der Leser in einem Doppelregister; denn die erwähnte Statistik ist nach Erdteilen und dann nach Ländern alphabetisch geordnet. Hier stößt der Benutzer unter dem Stichwort: Evangelisch-reformierte Kirche bzw. evangelische Landeskirche u. ä. amtlichen Benennungen mit Kennziffer auch auf die schweizerischen Landeskirchen, deren statistische Zahlen auf dem Bestand von 1941 oder 1950 beruhen. Liest man die entsprechenden geschichtlichen Einführungen, wird man allerdings nicht alles als zutreffend bezeichnen dürfen. Hier stand der Verf. eben vor einer schier unlösbaren Aufgabe. Niemand kann von ihm erwarten, daß er die Geschichte so gut kennt, daß er gegen mehr oder weniger schwere Irrtümer gefeit sein könnte. Hierfür wäre das Studium einer sehr bedeutenden Literatur erforderlich gewesen, aber auch ein näheres Verhältnis zu den oft verwickelten verfassungsrechtlichen Fragen (s. etwa 1090 zu Appenzell, 1091 zu Graubünden; da wird u. a. gesagt: « In den Untertanenlanden Graubündens, in den Tälern von Cleven und Veltlin, richtete sich die Glaubenzugehörigkeit nach der Konfession des Kantons, der den Landvogt stellte ». Das ist völlig irrig.) Die Begriffe lutherisch, zwinglisch und calvinisch werden für einzelne Kantone zu wenig klar auseinandergehalten (s. No 1114 zu Bern), auch ungeschickte Wendungen fehlen nicht (No 1115 zu Glarus: « Wegen der Enge des Landes war man bemüht, mit den Katholiken gut auszukommen, denen 1529 als Minderheit Religionsfreiheit zugesichert wurde »!, vgl. auch No 1117 über Zürich). Es gibt freilich auch bessere geschichtliche Einführungen (vgl. 1678: Lutheraner, 1098: Evangelische Kirche A u. H. B. in Österreich; was A u. H. B. bedeuten, wurde uns leider nicht klar). Allein wir wollen nicht übersehen, daß solche begreifliche Versehen den Hauptzweck des Werkes nicht eigentlich berühren: eine Orientierung vor allem über die Gegenwart zu geben und namentlich den Leser über den Bestand der Missionsgesellschaften zu unterrichten. Wie weit das führen kann, davon mag sich der Leser noch einmal durch einen Blick auf den 4. Teil: die systematische Übersicht über die bestehenden Kirchen usw. überzeugen. Er wird dann ohne Zweifel sich der entsprechenden Anerkennung der gesamten Leistung nicht entziehen.

OSKAR VASELLA

**Gustav Meyer und Max Burckhardt: Die mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Basel. Beschreibendes Verzeichnis Abt. B: Theologische Pergamenthandschriften Bd. 1. Basel 1960. XLVII-882 S. Geb. Fr. 185.—.**

Wohl die eindruckvollste und gewichtigste wissenschaftliche Gabe an die gelehrte Forschung aus Anlaß der Fünfjahrhundertfeier der Universität Basel stellt der vorliegende erste Band des großzügig und musterhaft angelegten Handschriftenkataloges der Abteilung B der Universitätsbibliothek dar.

Ohne Zweifel wird damit einem Wunsch weitester Kreise entsprochen. Und es gebührt sich, den Dank an die beiden Bearbeiter, aber auch an die Leitung der Bibliothek sowie an die Behörden für die Vollendung dieser bereits seit 1947 vorbereiteten Publikation vorauszuschicken.

In der Einleitung werden wir mit den früheren Katalogisierungsarbeiten vertraut gemacht. Die Signaturen wie die Gliederung reichen im wesentlichen schon in das 17. Jahrhundert zurück. Sie folgten wissenschaftlichen Disziplinen, wurden aber noch nach dem Schreibstoff unterteilt (Pergament, Papier). Bedenkt man, daß der Bestand an mittelalterlichen Handschriften gegen 2000 Nummern umfaßt, dann kann man sich vom Umfang der Katalogisierungsaufgabe wenigstens eine ungefähre Vorstellung machen. Ganz preisgegeben haben die Bearbeiter das Auswahlprinzip nach Sprachen, wie es s. Zt. noch G. Binz befolgt hatte. Bei der in den dreißiger Jahren begonnenen Beschreibung wurde ein neuer Weg beschritten, indem nach Abteilungen vorgegangen wurde.

Für Abteilung B leistete Dom Germain Morin ansehnliche Vorarbeit. Doch war eine gründliche Neubearbeitung schließlich nicht zu umgehen. Diese Abteilung wurde nicht so sehr aus diesem Grunde vorweggenommen, sondern weil Abt. A die Fortsetzung von B darstellt. Man wird nun festhalten müssen, daß Abt. F = Philosophie noch weithin unerschlossen ist. Auf Papier geschriebene, irrtümlich B zugewiesene Handschriften wurden ausgeschieden, aber auch Pergamenthandschriften theologischen Inhalts mit anderen Signaturen nicht berücksichtigt, um ein u. U. verhängnisvolles Umsignieren zu vermeiden. Ferner wurde im 19. Jahrhundert eine besondere Abteilung Cimelia eingeführt, mit zahlreichen, oft wichtigen Handschriften (ihr gehören z. B. die von Erasmus für seine erste Ausgabe des Neuen Testaments herangezogenen Handschriften an). Schließlich besteht unter der Signatur AN VIII eine Spezialsammlung mittelalterlicher Liturgica und in der Abt. N finden sich Fragmente von Pergamenten u. a. m. Insofern will und kann der vorliegende Katalog nicht erschöpfend sein.

Der Hauptbestand der Handschriften geht auf die Übernahme der Klosterbibliotheken der Predigerbrüder und der Kartäuser zurück. Von 541 Nummern der einstigen Dominikanerbibliothek gehören der Abt. B allein schon 158 Manuskripte an. Nach der Reform des Predigerklosters entwickelte sich, wie auch die Bearbeiter festhalten, ein neuer und starker Bildungsdrang (XIV). Die Bibliothek der Kartäuser, rund 2000 Bücher umfassend, wurde 1590 sozusagen unverändert und unversehrt in die Universitätsbibliothek überführt.

Von den insgesamt 321 Handschriften der Abt. B bietet der erste Band bereits die Beschreibung von 197 Codices. Mehr als die Hälfte der Handschriften dieser Abteilung war bekannt; in der Literatur genannt oder auch für Abhandlungen oder Texteditionen herangezogen worden. Doch ihre ungewöhnliche, aus langer Erfahrung gewonnene Sachkenntnis veranlaßte die Bearbeiter, eine nur knappe Inventarisierung, unter Anwendung einer mehr oder weniger subjektiven Selektionsmethode, entschieden abzulehnen und sich eine gründliche systematische Gesamtaufnahme aller Handschriften zur Aufgabe zu machen. Das Ergebnis deuten sie schon in der Einleitung

(XVII Anm.) in einigen trefflichen Beispielen an. Es führte zu wesentlichen Korrekturen (vgl. auch S. 500 betr. den Zürcherkatalog), Ergänzungen (so auch zu Stelling-Michauds Katalog der juristischen Handschriften), gar nicht selten auch zur Feststellung mehr als zweifelhafter Zuweisungen.

Mit welcher Akribie die Bearbeiter ihre Aufgabe durchführten, erkennt jeder ohne Schwierigkeiten. Es werden uns nicht allein Verweise auf verwandte Texte anderer Basler Handschriften geboten, sondern es wurden auch Paralleltexte in Codices anderer Bibliotheken verglichen. Es ging ja nicht nur um Verweise schlechthin, sondern um Vergleiche, die es den Bearbeitern in nicht seltenen Fällen erlaubten, seit langem als gesichert geltende Identifizierungen oder Annahmen von Verfassern mit guten Gründen in Zweifel zu ziehen oder als unhaltbar nachzuweisen (vgl. z. B. 347 ff. S. 618, 629). Die allgemeine und spezielle Literatur wird in seltener Vollständigkeit angeführt. Natürlich wird dem Benutzer manches Nachschlagen nicht erspart, aber bei einiger Umsicht wird er sich dank der klaren Gliederung des reichen Stoffes stets zurechtfinden können. Die Übersicht ist durchwegs gewahrt. An der Spitze stehen die Angaben über Drucke aus älterer und neuerer Zeit, über anderweitige entsprechende Codices und die Literatur. An die gründliche Beschreibung der Handschriften selbst, stets mit Anführung ev. abweichender Lesarten, schließen sich die Beschreibung des Materials an, dann der Schrift, gegebenenfalls der Miniaturen, des Einbandes, endlich der Text über die Provenienz. Was betreffend der Provenienz auf Grund minutiösester Untersuchungen, oft unter Anwendung der Quarzlampe (S. 542, 550), erschlossen wurde, dürfte erst nach Erstellung der Indices ganz deutlich werden. (Vgl. S. 106 zu B II 6 betr. Bücherkäufe Joh. Heynlin in Paris.) Es ist ja auch eine Eigenart dieses Katalogs, daß die Bearbeiter grundsätzlich alles, was in ganzen oder fragmentarischen Texten aus Randnotizen, Schmutzblättern usw. ermittelt werden konnte, berücksichtigten. Der Ertrag gerade dieser Untersuchungen ist gewiß nicht gering zu veranschlagen, einmal, weil sich daraus weitere Indizien zur Bestimmung der Überlieferungsgeschichte der Handschriften ergeben können, sodann weil daraus, oft leider nur bruchstückartig, reizvolle Texte gewonnen wurden.

Dieser Katalog beschlägt nicht bloß vereinzelte Fachgebiete, der Theologie und Philosophie im engeren Sinne (Exegese, Patristik, Scholastik), sondern ebenso sehr, vom reichen Bestand an Predigtsammlungen ganz abgesehen, auch die Kanonistik (so z. B. B VII 27), die Konzils- und Ordensgeschichte (vgl. etwa B VII 17-25 betr. die Kartäuser), die Hagiographie (S. 682), die Liturgie- und Musikgeschichte, ja mitunter auch die Chronologie und Sprachgeschichte. Es ist erstaunlich, welche Fülle von Analysen bis in die kleinsten Details dieser Katalog erbringt; bewundernswert aber bleibt für immer der Einsatz an entsagungsvoller Arbeit, dank welchem die Bearbeiter dem Benutzer alle Belege vorzulegen in der Lage sind. Ohne jeden Zweifel werden die Bearbeiter die allgemeine Dankbarkeit und Anerkennung aller an den mittelalterlichen Handschriften irgendwie Beteiligten finden. Möge ihnen der Abschluß des zweiten Bandes in nicht zu ferner Zeit gelingen.

O. VASELLA.

**Willibald M. Plöchl: Geschichte des Kirchenrechts.** Bd. III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, 1. Teil. 599 S. Wien, Verlag Herold 1959.

Der Band enthält neben einer historischen Schau, einer Literaturübersicht und einem Kapitel über Kirche und Recht das Verfassungs- und Personenrecht der katholischen Kirche der Neuzeit, von 1517 bis zum Erlaß des Codex Iuris Canonici 1917. Sakramentenrecht, Sachenrecht, Gerichtsbarkeit und Strafrecht sollen in einem angekündigten 4. Band erscheinen. Der Band folgt in seiner Anlage den beiden vorausgehenden. Die neun Kapitel sind in Paragraphen gegliedert, denen am Schluß je ein Literaturverzeichnis folgt. Da der Verfasser seinerzeit an der katholischen Universität in Washington D. C. lehrte, ist ihm das amerikanische Schrifttum gut bekannt, und wir erachten die Hinweise auf die einschlägige amerikanische Literatur als einen besonderen Vorzug des Buches. Der Anmerkungsapparat beschränkt sich auf wenige Quellenzitate.

Um eine Grundlage zu gewinnen, geht Plöchl zuerst der Rechtsgestalt der Kirche nach, definiert die Kirchengewalt, die bereits von der Scholastik und Kanonistik der vergangenen Periode in Weihe- und Regierungsgewalt geteilt wurde und stellt allgemeine Rechtsgrundsätze auf. Die Ausführungen über den päpstlichen Primat umfassen nicht nur Rechte und Stellung des Papsttums, sondern auch Kardinalat, römische Kurie, Gesandtschafts- und Konkordatwesen. Daneben stehen die Kirchenversammlungen (ökumenische Konzile, Partikularkonzile, Bischofskonferenzen). Neben den allgemeinen Ausführungen über Hierarchie und Territorialverfassung ist die Darstellung von Regierung und Aufbau der Diözese von besonderem Interesse. Hier zeigt sich, wie einzelne Ämter, wie z. B. das des Archidiakons, an Bedeutung verlieren oder wie andere Ämter, z. B. die von Generalvikar und Offizial, genauer abgegrenzt werden. Aber auch die Rechtsentwicklung der Dom- und Kollegiatkapitel wurde, weniger durch gesetzgeberische Reformmaßnahmen als durch die Reformation und durch Säkularisationen des Staatskirchentums einzelner Länder z. T. neu bestimmt; anderseits brachte die Errichtung der katholischen Hierarchie in England, in Schottland usw. die Aufstellung von Kapiteln mit sich, die sich von den alten stark unterscheiden.

In die behandelte Periode fällt die Entstehung eines eigentlichen Missionsrechtes, da das alte Dekretalenrecht diesen Begriff wie auch die eigentümlichen Missionsprobleme, die erst in der Neuzeit auftreten, nicht kannte. Missionsregierung und -Seelsorge wurden vor Aufgaben gestellt, die nach den Normen des gemeinen Kirchenrechts nicht zu meistern waren. Plöchl gibt eine einläßliche Darstellung dieses Missionsrechts, wie es sich vor allem in Regierung und Aufbau der Missionen äußert, nicht ohne darauf hinzuweisen, wie hier noch verschiedene Probleme der Forschung ein dankbares Arbeitsfeld gewähren würden.

Im Personenrecht grenzt Plöchl das Verhältnis von Klerus und Laien ab, das zufolge der Glaubensspaltung die Geister stark bewegte. Die klerikalen Standesrechte und -pflichten werden aufgezählt und das Amts- und Besetzungsrecht erläutert. Der Verfasser weist darauf hin, daß die Tatsache, daß es kirchliche juristische Personen gab, bis ins 19. Jahrhundert eine fast unbestrittene Selbstverständlichkeit war und daß die vor allem unter dem

Einfluß Gierkes und Savignys im 19. Jahrhundert entstandenen Theorien über das Wesen der juristischen Person das kanonische Recht nicht unmittelbar beeinflußten.

In der behandelten Periode ist die Entwicklungsgeschichte des Ordenswesens durch einige charakteristische Momente gekennzeichnet, was sich auch auf das Ordensrecht auswirkte. Unterscheidung zwischen Orden, Kongregationen und religiösen Gemeinschaften, das Problem der Diözesanjurisdiktion und der Exemtionen, die Ordensverfassung und Organisation der Ämter sowie die Mitgliederschaft werfen zahlreiche ordensrechtliche Fragen auf, denen Plöchl im einzelnen nachgeht.

Sach- Orts- und Personenregister (mit biographischen Daten), sowie Verzeichnisse der anzogenen Konzile, Synoden, Reichstage und anderer Versammlungen, der angeführten Quellen, Konstitutionen, Dekrete usw. und ein chronologisches Papstverzeichnis von 1513-1922 runden das wertvolle Buch ab.

LOUIS CARLEN

**Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen.**  
Rechtshistorische Arbeiten, herausgegeben von Karl Siegfried Bader, Bd. 1, Böhlau Verlag Köln/Graz 1961. VIII-111 S.

Mit Freude vermerken wir, daß diese Studie eine neue Reihe von Prof. Karl Siegfried Bader einleitet : « Rechtshistorische Arbeiten », die in der dem Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich angeschlossenen Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde entstanden sind oder mit deren Zielen in enger Verbindung stehen. Ansehen und Initiative des Herausgebers und die Übernahme der Reihe durch einen der ersten deutschen Fachverlage bieten Gewähr für die Güte der Arbeiten, auch daß wir noch weitere wertvolle Publikationen erhoffen dürfen.

Der vorliegende 1. Band von Walter Müller, einem ausgewiesenen Kenner ostschweizerischer Rechtsgeschichte, ist sowohl für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Interesse als auch – wegen der Begrenzung auf die Gotteshausleute einer schweizerischen Abtei – für die Kirchengeschichte. Dabei läßt der Verfasser Vergleiche mit anderen geistlichen Körperschaften und die Frage nach einer ursprünglich einheitlichen Gestaltung von Fall und Lass in den Benediktinerabteien und den zwölfeinhalf Gotteshäusern, mit denen St. Gallen « Raub und Wechsel » vereinbart hatte, nicht außer Acht.

Die Herkunft der Todfallabgabe wurde in der rechtsgeschichtlichen Literatur verschiedentlich diskutiert. Heinrich Brunner vertrat die Ansicht, daß der Fall aus einer Schirmgebühr freier Hinterlassenen stamme ; Alfred Schultze hat diese Lehre weiter ausgebaut. Franz Beyerle und Georg von Below haben die schmale Quellengrundlage der Ergebnisse Brunners betont, auch die Tatsache, daß diese Auffassung nach anglo-normannischen und burgundischen Quellen nicht erwiesen und der kirchliche Anspruch älter als jener des weltlichen Grundherrn sei ; auch biete das Eigenkirchenrecht eine ungenügende Erklärung für die große Verbreitung des Falls in weltlicher Hand. Bei dieser Diskussion ist es von besonderem Wert, daß Müller unvoreingenom-

men eine exakte Quellenuntersuchung anstellt, die sich auf eine einzige geistliche Herrschaft erstreckt. Dabei gehen die ältesten sanktgallischen Quellen über die Todfallgaben ins späte 13. Jahrhundert zurück, was zur Lösung der Frage nach der Herkunft zu spät ist. Müller verneint auch, daß in der Abtei St. Gallen Anhaltspunkte für das Weiterleben alter ständischer Gliederungen in der Differenzierung der Todfallabgaben bestehen (vgl. dazu auch Walter Müller, *Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, 101. Neujahrsblatt hrsg. v. Hist. Verein d. Kts. St. Gallen, 1961; ebenso die Rezension von Ludwig Welti in *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch.*, Bd. 78 (1961), germ. Abt., S. 402-405). Nach der Darstellung der Vorrechte der Stadt St. Gallen zeichnet der Verfasser den Weg zu den Privilegien der Gotteshausleute von 1451 und 1459. Unter Abt Ulrich Rösch (1457 bzw. 1463-1491) und seinen ersten Nachfolgern wurde die Fallpflicht vereinheitlicht; während der Reformation bis zum Schiedsspruch der Schirmorte von 1559 wurde der Fall zeitweise abgeschafft. In der Zeit von der Gegenreformation an wurden die Abgaben von Todes wegen in ihrem materiellen Gehalt immer mehr differenziert. Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte die Auslösung.

Bei der gründlichen Analyse der Fragen, welchen Umfang die Todfallgaben hatten und wie sie bezogen wurden, kommt Müller mit gewissen Vorbehalten zum Schluß, daß sich das Kloster St. Gallen hierin gemäßiger zeigte als andere geistliche Herrschaften, wohl infolge politischer Vorgänge. Müller gibt ein genaues Bild vom personellen Geltungsbereich des Fallrechts vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, vom Umfang der Todfallgaben seit dem Beginn der Neuzeit, von der Auslösung des Anspruchs durch natürlichen oder bürgerlichen Tod, von Erfassung, Veranlagung und Bezug des Falls seit dem ausgehenden Mittelalter. Interessant ist auch die Errechnung des fiskalischen Ertrages der Todfallabgaben, der sehr stark schwankte. Ein Exkurs behandelt das Weiterleben des Fallrechts in Appenzell nach den Befreiungskriegen.

Hinweisen möchten wir noch auf die Wiedergabe des Bildes einer Malerei von 1567 im Rathaus zu Appenzell, wo dargestellt wird, wie der äbtische Amtmann einen im besten Kleid bestatteten Appenzeller Bauern des Gewandfalls wegen ausgraben läßt. Das Bild erläutert einmal mehr, wie der Bezug von Kunstdenkmälern die rechtsgeschichtliche Forschung befruchtend ergänzen kann (vgl. dazu unseren Aufsatz « Das Recht in der bildenden Kunst der Schweiz », in *Schweizer Rundschau* Jan. 1962).

Walter Müllers wertvolle Untersuchung ist zugleich ein Beitrag zum Problem der viel diskutierten bäuerlichen Freiheit und zeigt, wie der Ausbau der bäuerlichen Freiheit gegenüber dem absolutistischen Herrschaftsgedanken eines geistlichen Fürstentums sich allmählich und nicht ohne Rückfälle durchsetzte.

Louis CARLEN

**Wolfgang Hafner OSB. : Der Basiliuskommentar zur Regula S. Benedicti.**  
Ein Beitrag zur Autorenfrage karolingischer Regelkommentare (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 23). Aschendorff, Münster i. W. 1959. xx-158 S., 7 Beilagen, 3 Tafeln. DM 19.80.

Weil das Kloster Engelberg eine bisher unveröffentlichte Handschrift des Regelkommentars eines Basilius besitzt, wollte P. Hafner ursprünglich die Geschichte der drei einander nahestehenden Texte von Paulus Diaconus, Hildemar und Basilius aufzeigen, die die Benediktsregel erklären. Bald bemerkte er, daß es in der Tat keine fortschreitende Textentwicklung gibt (S. 5.). Die Paulus Diaconus zugeschriebene Redaktion kann nicht Vorlage für Hildemars Vortrag gewesen sein (57) und ist in der Hauptsache auch nicht, wie Paschini vermutete, in Monte Cassino, sondern in der Diözese Mailand entstanden (64). Sie vertritt Auffassungen, die denen eines Briefes des Diakons Paulus an Karl d. Gr. vom Jahr 787 zuwiderlaufen (65), enthält ferner einen für die Zeit seit dem 9. Jahrhundert typischen Begriff der Vasallentreue, die den Lehenseid einschließt (69), setzt einen « kontaminierten » Regeltext voraus und ist daher erst nach 800 entstanden (84). Sie enthält Consuetudines, die das Reformwerk Benedikts von Aniane nicht vorbereiten, sondern voraussetzen (88), kann also unmöglich von Paulus Diaconus stammen, der im 8. Jahrhundert lebte, sondern ist eine wenig veränderte, süditalienische Fassung des Kommentars Hildemars, vielleicht im 9. Jahrhundert von einem Mönch in Monte Cassino bearbeitet (110-111). Für die Biographie des Paulus Diaconus ergibt sich daraus, daß er nicht zuerst in Civate in ein Kloster eintrat, sondern erst in Monte Cassino, wohin man ihn verbannt hatte, Mönch wurde (145).

Alle drei Redaktionen des Regelkommentars, die je Paulus Diaconus, Basilius und Hildemar zugeschrieben werden, gehen auf eine gemeinsame mündliche Quelle, den Lehrvortrag Hildemars, und auf eine gemeinsame schriftliche Quelle sowie auf das Einstreuen persönlicher Notizen durch die Schüler zurück (110 u. 113). Die Version des angeblichen Paulus Diaconus zeigt am stärksten eine Neugestaltung des Redaktors, läßt aber die persönliche Beziehung des Schülers zum Lehrer Hildemar am meisten vermissen.

Erzbischof Angilbert II. von Mailand (824-860) ließ den Franken Hildemar zusammen mit dem Abt Leutgar aus Frankreich kommen, um die Klosterzucht zu heben. Später finden wir beide an der Spitze der Klosterfamilie in Civate, wo der Kommentar in der Zeit zwischen 845 und 850 entstanden ist (97).

Der im Titel des Buches genannte Basilius ist, weil das Namenregister am Schluß fehlt, nur schwer zu finden. Wir erfahren S. 96, daß die Zuschreibung an Basilius keineswegs ursprünglich ist, sondern nur die Niederschrift eines Hildemarschülers wiedergibt. Schon Mabillon hat festgestellt, daß im 9. Jahrhundert kein Abt Basilius zu finden sei. Der Name findet sich, allerdings ohne Abttitel, zu dieser Zeit in den Verbrüderungsbüchern von Pfäfers und Disentis. S. 115 werden die Eigentexte der Basilius-Redaktion soweit publiziert, als sie zur vermehrten Kenntnis von Hildemars Vortrag beitragen. Hier vernehmen wir interessante Einzelheiten zur Geschichte der Consuetudines und der monastischen Spiritualität. So heißt es da, das Gelübde, bis zum Tode gehorsam zu sein, könne auch bedeuten, einem Befehl sei sogar dann zu ge-

horchen, wenn man bei dessen Ausführung sterbe (120 n. 32). Das Mitbestimmungsrecht der Mönche wird gegen die Willkür des Abtes betont (127 n. 60); bei der Wahl des Dekans entscheidet die « pars, quae aut melior, aut certa optima repperiri potest » (126 n. 55). Es wird auch bestimmt, welche klösterliche Exkommunikation den Aufstieg zum Priestertum verhindert (128). Ein anderer Basiliustext bringt eine der frühesten Nachrichten von der Dispens vom Chorgebet (137 n. 91).

Einige seltenere Wörter werden erklärt, z. B. « in noxa, hoc est in graviori culpa » (128) oder durch den Zusammenhang aufgehellt, z. B. braucht der Regelkommentar das Wort *turma* wie in der ambrosianischen Liturgie für die einzelne Nokturn; vgl. A. BAUMSTARK, Nocturna laus (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen Bd. 32, Münster i. W. 1957) S. 148. – C. GINDELE, Die gallikanischen « Laus perennis »-Klöster und ihr « ordo officii »: Revue Bénédictine 69 (1959) S. 43. So heißt es in der Beilage VI (Basilus-Redaktion, Einsiedler Codex, Zeilen 204-206): « Ut nullo modo legantur illae quatuor lectiones, quae in tertia turma legenda sunt, de expositione veteris testamenti ». Das Wort *turma* steht dort auch Z. 119, 190, 214 und 220, zudem in den Paralleltexten zu Zeile 119.

Die Redaktion Hildemars bietet (Beilage VI, Z. 163) eine interessante Stelle zur Frage des Doppelkirchensystems (vgl. Th. KEMPF, Das Problem der Doppelkirchen: Kunstchronik 6 [1953] S. 243-4). Es heißt dort: « Si enim, quando dominico die canitur matutinus de festivitate sanctorum, habet aliam ecclesiam ire et cantare matutinum de dominico die, si voluerit, potest, si autem noluerit, non est tenendum pro lege. »

Wo der Regelkommentar über die Kanoniker handelt, schildert er wohl nur die damaligen Einrichtungen der romanischen Länder, z. B. S. 135 n. 77: « Sciendum est, quia sunt quaedam monasteria, ubi laici aut canonici praeparant fratribus legumina, olera et caetera, monachi vero tantum coquunt. Quaedam vero sunt, ubi etiam ipsi monachi praeparant sibi et coquunt ». Hier scheinen die Kanoniker gleichsam Küchendiener zu sein. Ähnliche Texte sammelt und interpretiert der Verf. S. 67 Anm. 42, unter anderen einen solchen aus den Statuten Adalhards von Corbie. In der deutschsprachigen Schweiz haben wir ein Zusammenleben von Mönchen und kanonischem Klerus erst um 898 an der St. Magnuskirche in St. Gallen bezeugt; vgl. H. WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (Zürich 1866) S. 318 n. 716. – J. SIEGWART, Die Chorherren- und Chorfraengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. Studia Friburgensia NF 30. Bd. Freiburg i. Ue. 1962, S. 223.

Noch vieles könnte man erwähnen, was dieses gründliche und lehrreiche Werk zu Tage fördert. Wenn jeder Engelberger Kodex eine so ertragreiche und gelehrte Studie veranlassen wird, können wir noch Großes erwarten.

JOSEF SIEGWART OP

Hans Waser: *Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhouse Savoyen 1251-1300. Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts.* – Zürich, Schultheß & Co., 1961. 436 S.

Auf Anregung des amerikanischen Völkerrechtlers John Bassett, Richter

am Internationalen Gerichtshof im Haag, unternahm das « Carnegie Endowment of International Peace » in Washington die Aufgabe, die Quellen über das Schiedsgericht als Mittel friedlicher Streiterledigung im Dienste der Kriegsverhütung in verschiedenen Gegenden vor allem im Mittelalter zu veröffentlichen.

Diesem Ziel verdankt das vorliegende Werk, wie der bereits 1955 von Emil Usteri publizierte Band über Westschweizer Schiedsurkunden (vgl. ds. Zs. 1956, S. 223-226), sein Entstehen. Durch seine Dissertation über « Das öffentlichrechtliche Schiedsgericht und die anderen Mittel friedlicher Streiterledigung im spätmittelalterlichen Frankreich » (Zürich 1935) war Waser in die Materie eingearbeitet.

Wie Usteris Westschweizer Schiedsurkunden hat Wasers Werk ein einzelnes rechtliches Institut, das Schiedsgericht, zum Gegenstand. Dieses Institut wird in allen seinen Formen und Erscheinungen erfaßt. Mit Recht hat Waser eine Scheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Schiedsurkunden, wie sie bereits in den Dissertationen der Karl Meyer-Schule und dann wieder bei Usteri erschien, fallen gelassen ; denn auch das öffentliche Leben des Mittelalters ist in privatrechtliche Formen gekleidet, so daß eine Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht schwer ist.

Die Urkunden werden in Kurzregesten wiedergegeben, diese selber erscheinen in durchnummerierter chronologischer Anordnung. Nur der Text dreier Schiedsurkunden von 1292, 1293 und 1294 wird ganz wiedergegeben. Soll das Werk nur dem Völkerrechtler und dem Historiker dienen, mag diese Regestenform genügen, dem Rechtshistoriker bietet sie zu wenig ; denn für ihn läßt sich nur aus dem vollen Urkundentext eine weitere Bedeutung und vor allem die Rezeption und Infiltration des römischen und kanonischen Rechts ermitteln. Dieser Mangel wird z. T. behoben durch einen bisweilen ziemlich ausgedehnten Anmerkungsapparat, der nicht nur die Bemerkungen zu Fragen der Chronologie, der Textkritik und der Quellenlage, die zahlreichen Hinweise auf einschlägige Dokumente, die Erläuterungen zu den in den Titelregesten auftretender Personennamen und die genealogischen Erläuterungen, sondern öfters auch eingehendere Darlegungen über die historischen Zusammenhänge und die Vor- und Nachgeschichte der Rechtshandlung, über formell- und materiellrechtliche Fragen enthält. Wir denken etwa an die Gutachten angesehener Bolognesen Postglossatoren für Delphin Humbert I. in seinem Streit mit dem Grafen Amadeus V. von Savoyen über die Auslegung einer Klausel des Schiedsspruches vom 18. Nov. 1287 und andere Fragen, wobei die Gutachter in scharfsinnigen juristischen Deduktionen sich auf römischrechtliche und lebensrechtliche Normen, mittelalterliche Glossen und das Alte Testament berufen (Nrn. 347, 348, 349, 350, 357, 400, 401).

Gerade im Schiedswesen, wie es in dem von Waser mitgeteilten Material zum Ausdruck kommt, scheinen bedeutende Fingerzeige für die Infiltration des römischen und kanonischen Rechts zu liegen, das zum Teil von Savoyen aus auf die Westschweiz übergreift, wie Chevailler 1953 in seinen Forschungen zur Rezeption des römischen Rechts in Savoyen gezeigt hat.

Die Urkundensammlung beginnt mit einem Kompromiß vom 22. März 1251 zwischen Erzbischof Philipp von Savoyen und andern und Rotger von La Voulte und endigt mit dem Jahre 1300. Diese obere Grenze ist praktisch, da in den folgenden Jahrhunderten das Urkundenmaterial so stark anschwillt, daß es jedes Urkundenbuch und besonders ein solches über Schiedsurkunden zu Einschränkungen zwingt.

Für die Kirchengeschichte interessant scheint uns, neben der Rezeption eines aus dem Dekretalenrecht übernommenen und weiter ausgebildeten Schiedsrechts, der Anteil des Klerus und kirchlicher Institutionen am Schiedswesen: zahlreich sind Kleriker als Schiedsrichter, besonders wenn sie des Rechtes Kundige sind, wie etwa Nikolaus von Billens (z. B. Nrn. 299 f., 381, 388 f., 395 f., 404, 429, 436, 439, 468, 510, 514); mehrfach erscheinen kirchliche Institute als Schiedsparteien, z. B. bei kirchlichen Zuständigkeitsfragen und Gefällen (Nrn. 38, 46, 108, 356); Nr. 53 und 1255 bietet eine Rechtsordnung institutioneller Art, in der die Art und Weise der Abhaltung des Generalkapitels des Kartäuserordens und das Zustandekommen der durch das Generalkapitel zu fassenden Beschlüsse geregelt wird.

Das Buch umfaßt ein Verzeichnis der Parteien und Schiedsrichter des Hauses Savoyen und der Ortsnamen; leider fehlt ein Sachregister, das für das Urkundenbuch einer Institution notwendig ist; denn nur so kann der Stoff erschlossen werden. In das verdienstvolle 18 seitige Literaturverzeichnis konnte der bereits verstorbene Bearbeiter offenbar die neuere Literatur nicht mehr einbeziehen. Nur so ist es verständlich, daß die wegweisenden neueren Arbeiten von Bader, Caspers, Krause und Rennefahrt zum Schiedsgerichtswesen nicht aufgenommen sind.

Wer sich künftig mit dem mittelalterlichen Schiedsgerichtswesen und mit der Geschichte des Grafenhauses Savoyens befaßt, wird Wasers wertvolles Quellenwerk beiziehen müssen.

LOUIS CARLEN

**Festschrift Hans R. Hahnloser.** Herausgegeben von Ellen J. Beer, Paul Hofer und Luc Mojon. Birkhäuser Verlag Basel und Stuttgart. 1961. 441 S. mit 251 Abbildungen im Text.

Der verdiente Berner Ordinarius für Kunstgeschichte, Prof. Dr. H. R. Hahnloser, der als Organisator und Förderer teil hat an einer fruchtbaren, internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, ist zu seinem sechzigsten Geburtstag mit einer prächtigen Gelehrtenchrift beschenkt worden. Namhafte Archäologen, Geschichtsforscher, Literatur- und insbesondere Kunsthistoriker haben für diese Festgabe ihr Bestes beigesteuert.

Bezeichnenderweise liegt der Schwerpunkt dieser wissenschaftlichen Beiträge auf der Kunst des Mittelalters, der sich Hahnloser durch sein eigenes Forschen und als Schüler Julius von Schlossers von je her besonders verpflichtet fühlte. Die sorgfältig bebilderte, in chronologischer Abfolge dargebotene Aufsatzfolge – ein wahres Füllhorn neugewonnener Anschauungen und Erkenntnisse – bewegt sich zeitlich zwischen der griechischen Antike und der Kunst des 20. Jahrhunderts. Eine ganze Serie wichtiger Spezialthemen der abendländischen Kunst- und Kulturgeschichte ist hier erstmals

zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung geworden. Dies ergibt sich allein schon aus einer knappen Inhaltsangabe der reichhaltigen Festschrift, welche folgende Titel umfaßt: Karl Schefold, Das Bild des Weisen in der griechischen Kunst. – Andreas Alföldi, Ein Glückwunsch aus der römischen Kaiserzeit. – A. W. Byvanck, Das Problem der Mosaiken von Santa Maria Maggiore. – Louis Blondel, *Les anciennes façades de la cathédrale de Saint-Pierre à Genève*. – Karl M. Swoboda, Zur Frage nach dem Anteil des führenden Meisters am Gesamtkunstwerk der Kathedrale von Chartres. – Josef Deér, Die Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa und Heinrichs VI. in der Kunst und Politik ihrer Zeit. – Heinz Roosen-Runge, Ein Werk englischer Großplastik des 13. Jahrhunderts und die Antike. – Aron Andersson, Schwedische Sitzmadonnen aus der Zeit um 1300. – Herbert von Einem, Das Grabmal der Königin Margarethe in Genua. – Erich Meyer, Der gotische Kronleuchter in Stans. Ein Beitrag zur Geschichte der Dinanderie. – Otto Homberger, Ein vernichtetes Denkmal merowingischer Buchkunst aus frühkarolingischer Zeit, der « Rachio-Kodex » der Bongarsiana. – Hermann Schnitzler, Zum Spätstil der ottonischen Malerei. – Kurt Weitzmann, Zur byzantinischen Quelle des Wolfenbüttler Musterbuches. – Hans Wentzel, Das Jesuskind an der Hand Mariae auf dem Spiegel des Burkard von Winon 1277. – Ellen J. Beer, Zum Problem der « Biblia Porta ». – Louis Grodecki, *Un groupe de vitraux français du XII<sup>e</sup> siècle*. – Jean Lafond, *L'Eglise de Moulineaux et le vitrail dit de saint Louis*. – Eva Frodl-Kraft, Ein Scheibenriß aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. – Mario Salmi, Tre vetrare fiorentine del primo rinascimento. – Otto Reicher, Fruchtbare Gegenüber. – Paul Hofer, Die Pardo-Venus Tizians. – Fritz Strich, Hans Sachs und die Renaissance. – Alexander von Muralt, Versuch einer Bewertung der Rolle der Naturwissenschaften und Medizin in der Renaissance. – Maria Neusser-Hromatka, Das kosmische Ei, ein alchimistisches Symbol. – Emil Maurer, Zu Caravaggios Helldunkel. – Charles de Tolnay, Ein unbekanntes Frühwerk von Franz Anton Maulbertsch. – Giuseppe Marchini, Aggiunte a un pittore bernese : A. von Stürler. – Erwin Gradmann, Das englische Aquarell. – Max Huggler, Die Kunstdtheorie von Paul Klee.

Mit dieser trefflichen Festgabe hat der Gefeierte auf eindrückliche Weise die Verbundenheit der Freunde, die Achtung der Kollegen und den Dank seiner Schüler erfahren.

P. FELDER

**Claude Lapaire: Les constructions religieuses de Saint-Ursanne et leurs relations avec les monuments voisins (VIII-XVIII<sup>e</sup> siècle).** Ed. « Le Jura » S. A. Porrentruy 1960, 211 p. et 16 pl. hors-texte.

Après les gros ouvrages de F. Chèvre (Histoire de Saint-Ursanne) et de M. Chapatte (Saint-Ursanne au bord du Doubs), l'histoire du lieu, sa collégiale surtout, vient de s'enrichir d'une étude nouvelle et de valeur. Le titre indique de façon précise le sujet, la division et les limites chronologiques du livre.

L'essentiel de la première partie est consacré au problème de l'origine, des étapes et de l'enchaînement des constructions religieuses, qui se sont

succédées sur et autour du tombeau de saint Ursanne, au cours de la période préromane et romane. L'exposé est rigoureusement chronologique ; cette période de l'art architectural est découpée en tranches ou sous-périodes présentées chaque fois en un dyptique, où figure un tableau, un excellent raccourci d'histoire générale et locale suivi de l'inventaire et de l'exposé des éléments archéologiques et architecturaux. Et c'est, toujours reprise, une étude parallèle et critique des sources écrites, des textes et des données matérielles. Aucun détail, aucun vestige ne sont laissés de côté. L'auteur connaît à fond son sujet ; il a procédé lui-même à des fouilles sur le terrain ; son style clair et précis permet de suivre avec intérêt l'inventaire, le démarquage des temps et des éléments de ce complexe architectural, qui fut le foyer successif d'un ermitage, d'une abbaye puis d'un chapitre canonial. Un troisième et dernier chapitre conduit, mais d'une marche plus rapide, cette étude jusqu'au XIX<sup>e</sup> siècle, à travers l'époque gothique et « moderne », pour donner au lecteur une vue d'ensemble sur l'histoire architecturale de la collégiale.

Dans la seconde partie, l'auteur examine le problème, non moins ardu, des rapports et des liens de parenté éventuels entre Saint-Ursanne et les monuments similaires des régions voisines. La constatation est faite, une fois de plus, de la rareté des éléments de comparaison et ceci souligne la pauvreté artistique, sur ce point comme sur d'autres, de l'ancien Evêché de Bâle et des régions immédiatement voisines ; on a là une sorte de marche relativement stérile entre deux contrées d'une grande richesse artistique : la Bourgogne d'une part et l'Alsace avec les régions rhénanes ; ce phénomène, dont les causes sont multiples, mériterait une étude spéciale. Dans cet examen comparatif pour replacer Saint-Ursanne dans un ensemble, l'attention de l'auteur se porte en particulier et tout naturellement sur le fameux portail sud et sur le problème précis de la ressemblance, souvent exagérée, entre cet élément, et la collégiale en général, avec la cathédrale de Bâle.

L'ouvrage est basé sur un appareil et une analyse critiques solides ; la discussion des arguments est serrée, mais logique et sereine. Chose plus rare et d'autant plus louable, l'auteur fait preuve de modestie en avertissant le lecteur que son propos n'est pas de trouver du neuf à tout prix. En fait, quantité de précisions nouvelles sont fournies, ou des vérifications importantes ; des solutions nouvelles sont proposées avec prudence, car, nous dit-on, « le travail repose plus sur des hypothèses que sur des faits acquis définitivement ». Saint-Ursanne n'a donc pas révélé tous ses secrets, mais l'étude présente est assurément une des meilleures contributions qui soit à l'histoire de ses édifices religieux. Il s'agit ici d'un excellent état de la question, où le point est fait sur l'ensemble et les détails. Rien n'est avancé sans preuve ; on peut discuter, certes, tel ou tel point, d'histoire notamment ; par exemple, le problème reste ouvert, à notre avis, de la dépendance ou non de l'abbaye d'avant le XVIII<sup>e</sup> siècle de celle de Moutier-Grandval (p. 45 sq.).

En conclusion, l'auteur s'attache à définir le caractère original de la collégiale, telle que nous la connaissons aujourd'hui encore ; son avis est intéressant : œuvre difficile à classer dit-il, non pas œuvre de transition au sens usuel du mot, avec une nuance de bâtardise, mais édifice entre deux arts, le roman

du XVIII et le premier gothique. Il y a plus que juxtaposition de deux styles ; les divers éléments architecturaux relèvent nettement de l'un ou de l'autre, mais la fusion en est harmonieuse ; ils ont été conçus, pensés ensemble par un maître habile, qui a su créer une œuvre malgré tout homogène et originale, un des rares et des plus intéressants vestiges secondaires de l'art roman dans notre pays.

La bibliographie, excellente pour la partie technique, archéologique, paraît un peu maigre pour la partie historique, mais on peut certes trouver l'essentiel dans l'ouvrage de Chapatte. A ce propos et pour le sujet précis traité, la monographie (La collégiale de Saint-Ursanne, Porrentruy 1943) de ce dernier auteur était à signaler, puisqu'elle traite nommément de l'aspect artistique de l'édifice. On peut aussi regretter que l'auteur, qui écrit bien, « barbarise » trop souvent ses phrases en y insérant, sans crier gare, des textes latins non traduits. Normalement, la traduction s'impose dans le texte avec l'original en note, sinon le lecteur, même spécialisé, peut en être dérouté, car la connaissance du latin n'est, hélas ! plus chose tellement courante, même chez les gens cultivés. Le système incriminé est parfois particulièrement fâcheux ; ainsi, on nous transcrit divers textes latins relevant de l'épigraphie, sans en donner le sens français ; c'est le cas, notamment, pour l'inscription énigmatique gravée dans la pierre au-dessus du portail sud de la collégiale. Il s'agit là d'un texte qui intrigue tout visiteur de Saint-Ursanne ; deux essais de transcription en clair, mais en latin, sont rapportés, l'un fantaisiste, l'autre probablement juste, mais on en cherche en vain le sens (satyrique) en français, c'est-à-dire la traduction.

L'ouvrage, qui comporte aussi, en annexe, un rapport des fouilles pratiquées par l'auteur en 1958, se termine par un bon index des personnes et des lieux, et un autre des illustrations, nombreuses dans le texte. Les 16 planches rassemblées en hors-texte, à la fin du livre, présentent de très belles photographies sur Saint-Ursanne, sur la collégiale et quelques éléments typiques d'architecture de l'édifice. Par sa présentation, sa précision, sa profondeur dans l'analyse, la monographie signalée peut être donnée comme un modèle du genre, sans contredit.

ANDRÉ CHÈVRE

**Mario d'Addio: Il pensiero politico di Gaspare Scioppio e il machiavellismo del seicento.** (Istituto di studi storico-politici, Università di Roma, Facoltà di scienze politiche, 4). Milano, Edit. A. Giuffrè, 1962. 801 pp., 4 tav.

Von Rodolfo de Mattei angeregt und beraten, ist es dem Verfasser dieser breit ausführten Darstellung gelungen, die Ergebnisse der bisher grundlegenden Monographie von H. Kowallek (in : *Forschungen zur deutschen Geschichte XI*, 1871) ganz erheblich zu vertiefen.

Caspar Schoppe (1576-1649), der sich Scioppius nannte, seines Zeichens gelehrter Latinist von staunenswertem Gedächtnis und unerhörter Arbeitskraft, trat 1598 nach dem Studium der Annalen des Baronius zum Katholizismus über und wurde seither mehr und mehr in die politischen, besonders konfessionspolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit hineingerissen. Als geschickter und wirksamer Propagandist gegenreformatorischer Ideen schuf er sich in Rom eine hervorragende Stellung, wurde Vertrauter von Kardi-

nälen (Baronius, Bellarmin, Bandini, Zollern) und Berater von Päpsten (von Clemens VIII. bis Urban VIII.) wie von weltlichen Fürsten (Wilhelm und Maximilian von Bayern, Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, König Philipp III. von Spanien). Indessen ließ er seinem polemischen Naturell nicht nur in wissenschaftlichen Fehden oder im Kampf gegen Calvinisten und Lutheraner freien Lauf : eine bisweilen exzessive « libertas loquendi » machte ihn auch im eigenen Lager zum unbequemen Kritiker und verdrängte ihn endlich ganz von seinem Einfluß auf maßgebende Kreise. Spätestens 1630 war seine politische Rolle ausgespielt, und die letzten 13 Lebensjahre verbrachte er in völliger Isolation zu Padua, wo er aus Furcht vor seinen zahllosen Feinden es nicht mehr wagte, sein Haus zu verlassen.

Schoppe ist von Pierre Bayle als zwar hochbegabter, doch im Grunde charakterloser Glücksritter geschildert worden : eine Wertung, die seither ziemlich allgemein übernommen worden ist, und an der er selbst nicht durchaus schuldlos war.

D'Addio zeichnet, ohne seine Fehler zu vertuschen, doch ein merklich günstigeres Bild. Gewiß ist es fast undenkbar, daß ein Werk von solchem Umfang nur aus kühler Distanz zu seinem Gegenstande geschrieben wird ; unleugbar auch ist die erhöhte Gefahr einer Verzeichnung, wo, wie hier, die Selbstzeugnisse eines nichts weniger als bescheidenen Mannes seinem Biographen als Hauptquelle dienen müssen. Inwiefern dadurch etwa die Maßstäbe verschoben wurden, könnte zwar zuverlässig nur beurteilen, wer die in diesem Buch geleistete immense Arbeit nachzuvollziehen bereit wäre. Immerhin gaben uns Stichproben keinen Anlaß, an der ernsthaften Objektivität und sauberen Methode zu zweifeln.

In wohlfundierter, sorgfältiger Analyse behandelt der erste Teil Leben und Werk Schoppes und deutet seine wichtigeren Schriften aus der jeweiligen konkreten Situation, der sie ihre Entstehung verdankten. Dabei zeigt sich, daß Ehr- und Gewinnsucht jedenfalls nicht als das einzige Movens seiner hektisch anmutenden Betriebsamkeit angesehen werden dürfen. In vielen, wenn nicht allen Fällen vertrat S. eine ehrliche Meinung ohne viel Rücksicht auf den für ihn daraus zu erwartenden Nutzen oder Schaden. Mit wechselnden Mitteln (der Verfasser des berüchtigten « *Classicum belli sacri* » lehnte z. B. in seinen späteren Jahren jede gewaltsame Bekehrung Andersgläubiger ab), aber mit stets gleichbleibender Leidenschaft verfocht er sein Leitbild einer auf die Einheit des religiösen Bekenntnisses gegründeten, jedoch in allen kulturellen Dingen « *offenen* » Gesellschaft. Vorab aus politischer Einsicht forderte er die entschiedene Durchsetzung der tridentinischen Reformbeschlüsse ; sehr unverblümte Attacken gegen Nepotismus, bürokratische Sturheit kirchlicher Instanzen, etwa in Sachen des Index, und andere Mißstände waren kaum dazu angetan, seine Karriere zu fördern. Ein Problem für sich bildet sein Federkrieg gegen die Gesellschaft Jesu. Eine erste, ungedruckt gebliebene Schrift gegen die jesuitische « *ratio studiorum* » datiert schon vom Jahre 1603 ; Meinungsverschiedenheiten politischer Natur sind seit 1610 nachweisbar ; im Streit der alten und neuen Orden um die Auslegung des Restitutionsedikts von 1629 nahm schließlich S. entschieden die Partei der Benediktiner und ließ sich zu immer maßloserer Polemik hin-

reißen, die wohl – wie es schon Morandi angedeutet hat – zuletzt nur noch als Ausfluß einer psychischen Störung verstanden werden kann.

Sein Anteil am diplomatischen Geschehen (Vorbereitung und Ausbau der katholischen Liga, Konflikt zwischen der Kirche und Venedig, Frage der mantuanischen Erbfolge, Regensburger Reichstag 1630) wird gründlich erhellt, ebenso sein Wirken als Humanist und Pionier eines moderneren Lateinunterrichts, wobei, ungeachtet aller Ruhmredigkeit, der sachliche Gehalt seiner Aussagen in der Regel als zuverlässig erscheint.

Ein ungewöhnlicher Spürsinn für bedeutende Erscheinungen brachte Schoppe in Kontakt mit Campanella, dessen eigentlicher « Entdecker », freilich auch geistiger Ausbeuter er geworden ist, und, weniger eng, auch mit Galilei ; der nämliche Scharfblick führte ihn dazu, Machiavellis politische Lehren gegen Angriffe von calvinistischer wie von katholischer Seite ausführlich zu rechtfertigen. Dem Studium dieser, u. a. schon von Dilthey und Meinecke gewürdigten, wohl originellsten Leistung Schoppes sind der zweite und dritte Teil des Bandes gewidmet ; ein näheres Eingehen darauf sei dem Fachmann überlassen.

Der umfangreiche Anhang orientiert zunächst über die Quellenlage, gibt sodann den mit 277 Nummern bisher weitaus umfangreichsten Katalog der edierten und der Manuskript gebliebenen Werke und bringt endlich durch den Abdruck einer großen Zahl besonders bedeutsamer Dokumente den Leser in unmittelbare Berührung mit der bei allen bizarren Zügen ungemein fesselnden Gestalt Schoppes.

D'Addios Buch leistet einen sehr beachtlichen Beitrag zur Kenntnis einer (im Vergleich etwa zur Reformationszeit) von der neueren Geschichtsschreibung eher vernachlässigten Epoche. Gern sähe man deshalb den darin ausgebreiteten Reichtum an Informationen noch besser erschlossen : bedauerlicherweise fehlt ein Literaturverzeichnis, und das Register erfaßt ausschließlich die Personennamen, auch sie leider nur in einer schwer durchschaubaren Auswahl. Daß man darin den Freiherrn von Egloffstein unter F zu suchen hat, daß ferner Mariangelo da Fano zu Unrecht als eines der zahlreichen Pseudonyme genannt ist, deren sich Schoppe bediente, sei ohne billige Nörgelei angemerkt. Im übrigen darf dankbar die Sorgfalt anerkannt werden, die auf die richtige Wiedergabe deutscher Texte und überhaupt auf die Genauigkeit der Dokumentation verwendet wurde. **ULRICH HELFENSTEIN**

**Büsser Fritz: Beschreibung des Abendmahlstreites von Johannes Stumpf,** auf Grund einer unbekannt gebliebenen Handschrift. 158 S. Zürich, Verlag Berichthaus, 1960.

Das solid ausgestattete Buch bildet den 1. Band der « Veröffentlichungen der Rosa Ritter-Zweifel-Stiftung », die sich zur Aufgabe macht, « den Geist der Reformation neben religiösen Schriften auch durch geeignete historische Veröffentlichungen nahezubringen ». Als Herausgeber der Reihe zeichnet Dr. Robert Ritter-Zweifel in Sirnach TH. Daß sie mit einem Werk des bekannten Chronisten J. Stumpf eröffnet wird, hängt damit zusammen, daß der schon durch verschiedene Entdeckungen hervorgetretene Dr. Leo Weisz

in Zürich eine Handschrift wieder ausgraben konnte, die bisher der Forschung entgangen war. Wohl hatte Ludwig Lavater, Schwiegersohn Bullingers (1527-1586) im Jahre 1563 eine lateinische Geschichte des Abendmahlsstreites herausgegeben, die im Jahre darauf von Stumpf in deutscher Übersetzung, z. T. erweitert und ergänzt, aber anonym, ebenfalls bei Froschauer neu aufgelegt wurde. Eine kurze Bemerkung Lavaters in seinem Vorwort, daß Stumpf schon früher eine deutsche Darstellung des Abendmahlsstreites begonnen, aber nicht zum Abschluß gebracht habe, ließ Weisz keine Ruhe, bis er das Opus in einer Bullinger-Handschrift wiederfand und 1931 in der Zwingliana V 193 ff. darüber berichten konnte.

Die Ausgabe Büssers, z. Z. Pfarrer in Bülach, entspricht ganz der heutigen wissenschaftlichen Editionstechnik und ist von erfreulicher, vornehmer Sachlichkeit getragen. Er spricht einleitend über den Abendmahlsstreit überhaupt und über die Literatur, die sich über ihn bildete und würdigt im besonderen Stumpfs Leben und Werk, vorab natürlich in der Darstellung des Streites. Dieser drehte sich bekanntlich um die verschiedene Auffassung der Einsetzungsworte Christi: Das ist mein Leib, das ist mein Blut durch Luther und Zwingli. Als Höhepunkte der Auseinandersetzung erscheinen vor allem das Marburgergespräch von 1529 und der Augsburger Reichstag von 1530, auf dem auch Zwingli, ähnlich der Confessio Augustana, seine Eucharistieauffassung darlegte. Nach dessen Tod bei Kappel 1531 ging indes der Streit mit seinen Anhängern weiter, der 1536 nach langen Verhandlungen in Basel zum ersten helvetischen Bekenntnis und wenig später zu den Wittenberger Artikeln führte. Eine Einigung kam aber in dieser grundlegenden Frage nicht zustande, auch nicht durch die Straßburger Theologen Bucer und Capito, die sich eifrig für eine Beilegung des Zwistes bemühten. Diese ganze Entwicklung, die von Stumpf über Luthers Tod hinaus mit Einschluß eines Kapitels über England bis 1553 geführt wird, verrät natürlich den entschiedenen Anhänger der Zürcher Richtung, aber auch in der Unmittelbarkeit und Frische der Darstellung den sprachgewandten Erzähler. Er bedauert die ganze Auseinandersetzung, beschönigt aber auch nicht, was hüben und drüben in der Hitze des Gefechtes gesagt wurde. So erwähnt er z. B. die scharfen Auslassungen Luthers nach der Marburger Disputation gegen die Zürcher, die man z. B. in O. Farners 4. Band der Zwingli-Biographie 1960 vergebens sucht, obwohl sie auch in Zwinglis Werken stehen. Stumpf gibt auch die bissige Psalmanwendung des Wittenbergers wieder, die er kurz vor seinem Tode in einem Briefe äußerte und die vielleicht seine Gesinnung am kürzesten zusammenfaßt: Selig ist der Mann, der nicht gewandelt ist nach den Ratschlägen der Sakramentierer, und der nicht gestanden ist auf dem Weg der Zwinglianer, und der nicht gesessen ist auf dem Stuhl der Zürcher.

Büsser fügt am Schluß ein Verzeichnis der von Stumpf stammenden titelhaften Marginaleinträge in seiner Handschrift bei und erläutert das Ganze in einem praktischen, dem Band getrennt beigegebenen Anhang mit einläßlichen Erklärungen und literarischen Anmerkungen.

G. HEER.

**Guntern Josef, Die Protestantisierung der Landschaft Saanen 1555/56.**  
132 S. Beiheft 20 der Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte. Freiburg,  
Universitätsverlag 1961.

Mit Recht betont der Verfasser dieser Freiburger Dissertation aus der Schule von Prof. Vasella, daß die Einführung der Reformation im Saane-land einen Sonderfall darstellt, da sie erst erfolgte, als die übrigen Untertanengebiete Berns schon seit Jahren dem neuen Glauben verfallen waren, daß aber der Kampf um diese Einführung von beiden Seiten umso hartnäckiger durchgehalten wurde. Als Landschaft Saanen haben wir jenen Teil der einstigen Grafschaft Gruyère zu verstehen, der am Oberlauf der Saane gelegen, das heutige Pays d'Enhaut bildet. G. streift einleitend kurz die Einführung des neuen Glaubens im Bernischen, während die Saaner trotz ihres Burgrechtes mit der Aarestadt entschieden katholisch blieben. Er sieht in dieser selbständigen Haltung einen Hauptgrund für die Zurückhaltung Berns gegenüber Zürich, besonders im 2. Kappelerkrieg. Vor allem liegt ihm aber daran, die religiös-kirchlichen Verhältnisse in den verschiedenen Pfarreien der Landschaft aufzuzeigen, die durchweg als gut gelten können und die verstehen lassen, warum die Bevölkerung mit Bern nicht auf bestem Fuße stand. Sowohl in Rougemont wie in Château d'Oex, besonders aber in Saanen war man um die politische und auch die religiöse Freiheit besorgt, der man sich bisher erfreut hatte. Der Verkauf der völlig verschuldeten Grafschaft Gruyère an die Städte Bern und Freiburg im Jahre 1555 brachte aber die Landschaft doch um ihre Selbständigkeit, da sie aus ihrem bisherigen Burgrechtsverhältnis in den Stand der Untertanen herabgewürdigt wurde und überdies die Reformation über sich ergehen lassen mußte. Da ist nun bezeichnend, daß von den Bernern lange niemand sich bereit fand, als Landvogt nach Saanen zu gehen, wie die Quellen übereinstimmend berichten, nicht nur wegen der ungehobelten Art (*rusticité*) dieser Bauern, sondern ebenso sehr wegen ihrer entschiedenen katholischen Glaubenstreue (*idololatrie*!). Die Äußerung des Prädikanten J. Haller, diese Leute seien, ein «steifnackiges, rebellisches und freches Volk, die Hefe aller Kuppler, Hurer und Mörder», ließ allerdings nicht viel Gutes erwarten. Hatte Bern bisher die Reformation bei seinen Untertanen durch Reformationsmandate und Volksbefragungen einzuführen gesucht, so ging es gegenüber der geschlossenen katholischen Bevölkerung von Saanen mit Gewalt vor, ließ die Kirchen ausräumen und die Kultgegenstände vernichten. Gleichzeitig wurde den katholischen Geistlichen ihre Tätigkeit verboten. Wer die neue Lehre nicht annahm, mußte auswandern. Die meisten Bauern, die über ihr Hab und Gut nicht mehr frei verfügen konnten, hatten so nur die Wahl des Verzichtes auf ihr Vermögen oder auf den angestammten Glauben. Trotzdem kam es nicht selten zur Auswanderung ganzer Familien. Die andern besuchten zwar die neugläubige Predigt, aber nur, weil das Ausbleiben bestraft wurde. Ähnlich verhielten sich die Katholiken auch in Rougemont und Oesch. Mehrere Bürger des Tales machten oft weite Reisen bis nach Saint-Maurice oder nach Sachseln und Einsiedeln zu Wallfahrten oder auch nur zum Besuch des katholischen Gottesdienstes. Andere versuchten wieder die alten religiösen Bräuche aufkommen zu lassen, wie das Aveläuten, Privatandachten

etc., und als sie dafür in schwere Bußen verfällt wurden, kam es zu offenen Unruhen, zumal man auch auf die politischen Freiheiten nicht verzichten wollte. Daß aber auf diesem kleinen Gebiet auf direkte, persönliche Befragung hin, nicht etwa an offener Landsgemeinde, 247 Mann der Regierung den Gehorsam versagten, ist bezeichnend für den Zwang und die Gewissensbelastung, die bei dieser Protestantisierung geübt wurden. Die Saaner hofften denn auch immer wieder auf die Hilfe der katholischen Orte. Diese blieb aus, weil sie durch das Stanserverkommnis gebunden waren, aber auch durch den gleichzeitigen Locarnerhandel von 1555. Und das am nächsten gelegene Wallis hatte genug zu tun, sich der eigenen Neugläubigen in seinen Reihen zu erwehren. Aber auch die endgültige Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Saanen verlief nicht ganz nach Wunsch der Regierung, weil sich die neuen Pastoren nicht immer als vorbildliche Hirten erwiesen und die Landleute nicht gern Zinsen zahlten, für die kein Stiftungszweck mehr vorlag. So ist es nicht überraschend, daß der alte Glaube und sein Brauchtum noch durch Jahrzehnte im Volke weiterlebte. Die Arbeit von Guntern wird so zu einem überaus aufschlußreichen Beitrag zur schweizerischen Reformationsgeschichte.

P. GALL HEER

**Steiner Alois : Der Piusverein der Schweiz von seiner Gründung bis zum Vorabend des Kulturkampfes (1857-1870). – 164 S. Beiheft 4 zum Geschichtsfreund. von Matt, Stans 1961.**

Diese Doktorarbeit aus der Schule von Prof. Vasella in Freiburg beschlägt ein Thema, das auf den ersten Blick als « Vereinsgeschichte » nicht allzuviel zu versprechen scheint, das aber bei näherem Studium Ausblicke in ein Kapitel des schweiz. Katholizismus des 19. Jh. eröffnet, dem man heute nicht immer die nötige Beachtung schenkt. Ist doch der Piusverein der Vorläufer unseres katholischen Volksvereins. Wer diesen verstehen will, muß auch die Schwierigkeiten, aber auch den Opfersinn und die Tatkraft der Männer kennen, die ihm den Weg bereiten halfen.

Steiner geht zunächst auf das kath. Vereinswesen der Schweiz überhaupt ein, das gegen den aufgeklärten Radikalismus des 19. Jh. die kirchentreuen Katholiken zu sammeln suchte. Eine wichtige Stellung nimmt hier der Gebetsverein des frommen Nikolaus Wolf von Rippertschwand bei Neuenkirch ein, der den großen Luzerner Bauernpolitiker J. Leu von Ebersol zu seiner Politik aus dem Glauben begeisterte, später in die kanonische Form der « Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens » überging und im Ruswilerverein insbesondere auch die Mitglieder für eine kath. Politik zu gewinnen suchte, schließlich aber, trotz Schikanen und Aufhebung, über die Sonderbundskrise und das Jahr 1848 hinweg, in den Piusverein von 1857 einmündete.

Daß es zu dieser Gründung kommen konnte, ist auf die Folgen der Niederlage des Sonderbundes von 1847 zurückzuführen, die einen Zusammenbruch des kath. Vereinswesens mit sich brachten ; die Verfassung von 1848 mit ihrer Garantie des Vereinsrechts bot indes neue Möglichkeiten, und das Beispiel der deutschen Katholiken, die eben damals sich zusammenschlossen

und den ersten Katholikentag hielten, ließ auch in der Schweiz ähnliche Pläne reifen. Der junge Diakon in Chur, J. Ignaz von Ah, der spätere « Weltüberblicker » und Pfarrer von Kerns, und Theodor Scherer-Boccard, Redaktor der *Schweizerische Kirchenzeitung*, schufen mit idealem Wagemut den neuen Verein, der 1857 seine Gründungsversammlung in Beckenried halten konnte. Er lehnte betont jede politische Betätigung ab, wollte vielmehr nur die Sammlung der Katholiken zur Festigung im Glauben und zu gemeinsamer Arbeit auf kulturellem und sozialem Boden im engen Anschluß an die schweiz. Bischöfe. Diese selbst übten zwar anfänglich eine kühle Zurückhaltung, zumeist aus politischen Bedenken gegenüber dem Liberalismus, stellten sich aber bald entschieden hinter den neuen Verein. Wie dieser im einzelnen seine Ziele verfolgte, durch seine Organisation, in der die Ortsvereine eine große Rolle spielten, und die auch in der französischen und italienischen Schweiz Fuß faßten, wird von St. im steten Zusammenhang mit der Zeitgeschichte geschildert.

Trotz schärfster Widerstände vonseiten der Radikalen setzte sich der Piusverein in einer Huldigungsadresse von nicht weniger als 155 000 Unterschriften an Pius IX. nach dem Verlust des größeren Teils des Kirchenstaates von 1860 für dessen weltliche Herrschaft ein, trat für den Bischof von St. Gallen in seinem Kampf gegen das Staatskirchentum und für das dem Untergang geweihte Kloster Rheinau ein. Was der Verein für die kulturellen Belange leistete, ist gekennzeichnet durch den Literatur- und den Bücherverein, aus denen die « *Kath. Schweizerblätter* » hervorgingen, die auch wertvollen historischen Arbeiten die Spalten öffneten. Und im « *Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte* » kam in drei Bänden eine Sammlung wichtiger Quellen zur Veröffentlichung. Auf Schulgebiet setzte sich der Verein für die Unterstützung des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz ein, und weckte bereits das Interesse für eine kath. Universität, für die sich schon damals, 1871, Freiburg zum Wort meldete. Eine wichtige Aufgabe stellte sich der Piusverein mit seinem Eintreten für die Katholiken in der Diaspora, die im Zuge der neuen Niederlassungsfreiheit immer zahlreicher wurden ; aus diesem Bemühen ging dann der « *Verein der inländischen Mission* » hervor. Schließlich gelang es dem Verein, die Bischöfe, die bisher keinen engen Zusammenhalt kannten, zur jährlichen Bischofskonferenz zusammenzuschließen.

Die Untersuchung reicht bis zum Kulturkampf herauf, der neuerdings den Bestrebungen des Vereins schwere Hindernisse bereitete. Was er in diesen Jahren erreichte, faßt Steiner in einer Schlußbetrachtung kurz zusammen : Herausführung der Katholiken aus der bisherigen politischen, geistigen und sozialen Isolierung ; loyales Bekenntnis zum neuen Bundesstaat von 1848, trotz der radikalen Übergriffe ; Schaffung einer zeitgemäßen Vereinsstruktur und Bewahrung der Schweiz vor einem neuen Massenabfall, zu dem die alt-katholische Bewegung nach der Unfehlbarkeitserklärung leicht hätte führen können. Die Arbeit Steiners wird so zu einem schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der kath. Schweiz im 19. Jh. Nicht recht ersichtlich ist, warum als Titel des Ganzen nicht die offizielle Bezeichnung : « *Der schweiz. Piusverein* » gewählt wurde.

G. HEER